Prüfungsarbeit eines Bewerbers

Schreiben an den Mandanten

1. „Magnesium“ konnte durch „Mangan“ ersetzt werden, weil gemäß Art. 70(2) EPÜ der Text der ursprünglichen Fassung, die ja nicht in einer Amtssprache nach Art. 14(1) EPÜ, sondern spanisch war, der Text der spanischen Fassung war.

Eine gemäß Art. 14(2) EPÜ eingereichte Fassung kann während des gesamten Verfahrens mit der ursprünglichen Fassung in Übereinstimmung gebracht werden (Art. 14(2) EPÜ).

2. Anlage 5 wurde vor dem Zeitrang des Patents angemeldet, jedoch erst danach veröffentlicht und bildet somit Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ.

Jedoch kann der Offenbarungsgehalt der Zusammenfassung eines Art. 54(3) Dokuments nicht herangezogen werden (Art. 85 EPÜ). Die Offenbarung der Zusammenfassung bleibt somit außer Betracht.

Da der letzte Absatz der Anlage 5 erst nach dem Zeitrang des Patents eingefügt wurde, bildet essen Offenbarung keinen Stand der Technik für das Patent und kann daher ebenfalls nicht herangezogen werden.

3. Eine mündliche Verhandlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden, allerdings nur vor der Prüfungsabteilung (Abl. 2006, 585).

Für eine Einspruchsverhandlung besteht keine Möglichkeit zur Durchführung einer Videokonferenz.

Einspruchschrift

Zeiträge der Ansprüche

Ansprüche 1-5 und 7-8 waren im Prioritätsdokument enthalten und nehmen daher die Priorität vom 09.02.2007 wirksam in Anspruch (Art. 88(3), 89 EPÜ, RiLi C-V 2.2)

Anspruch 6 wurde erst im Prüfungsverfahren hinzugefügt und hat keine Basis in der Offenbarung der Anmeldung, siehe unten, in Bezug auf die Alternative „2 g/m²“.
In Bezug auf die Alternative „4g/m²“ ist der Gegenstand den Anmeldeunterlagen in Absatz [0007] zu entnehmen und genießt somit den Prioritätszeitrang (s.o.).

Verwendete Veröffentlichungen

Die Anlagen 2, 3, 4 und 6 wurden jeweils vor dem Zeitrang der Ansprüche veröffentlicht und bilden daher für alle Ansprüche Stand der Technik nach Art. 54(2) EPÜ.

Veröffentlichung: Anlage 2: 30. Aug. 1996
Anlage 3: 4. Sep. 1972
Anlage 4: 13. Aug. 1986
Anlage 6: Mai 1970

Anlage 5 ist Stand der Technik gemäß Art. 54(3) EPÜ 2000 für alle Ansprüche, vorausgesetzt, diese Anmeldung hat die Anforderungen des Art. 153(5) EPÜ und der Regel 159(1) EPÜ zum Eintritt in die regionale Phase erfüllt und ist dadurch gemäß Regel 165 EPÜ zum Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ geworden, wovon vorliegend ausgegangen wird (EP war bestimmt, siehe Deckblatt; Anmeldung ist auf Deutsch, also in EPÜ-Amtssprache, Art. 14(1) EPÜ).

Absatz [0009] der Anlage 5 wurde jedoch erst nach dem Zeitrang der Ansprüche hinzugefügt, so dass diese Offenbarung kein Stand der Technik für die Ansprüche ist.

Anlage 5 ist ansonsten Stand der Technik für alle Vertragsstaaten des Patents, da selbiges erst nach dem 13. Dez. 2007 angemeldet wurde (Abl. 2007 54, 052).

Einwendung gemäß Art. 100c – Art. 123(2) EPÜ

Anspruch 6, erste Alternative, ist im Prüfungsverfahren hinzugefügt worden und umfasst einen Gegenstand der nicht in der ursprünglich eingereichten Fassung enthalten ist und über diese hinausgeht.

Der einzige Absatz der Anmeldung, der die Konzentration des Zink in der Aluminium-Zink-Legierung beschreibt ist Absatz [0007] der Anmeldung.

Hier wird jedoch lediglich der Bereich 1g/m² bis 4 g/m² Zink beschrieben.

Somit ist die Alternative des Anspruchs 6, die auf 2 g/m² Zink abzielt, nicht ursprünglich offenbart.

Somit ist diese Alternative des Anspruchs 6 basierend auf Art. 100c – Art. 123(2) EPÜ zu widerrufen.

Einwendungen gemäß Art. 100a – Art. 54 EPÜ

Mangelnde Neuheit gegenüber Anlage 6 (Art. 54(2) EPÜ)

Anspruch 3

Anlage 6 offenbart eine korrugierte Rippe („sinusförmige Rippe“, Zeile 6; gemäß Anlage 1, Absatz 6 ist eine „korrugierte Rippe“ eine „mit parallelen Erhebungen und Vertiefungen“: diese Definition trifft auch für die Sinusform zu), welche durch das Verfahren nach Anspruch 1 erhältlich ist. (Anlage 5 zeigt in Fig. 1 laut Absatz 7 der Anlage 5 ebenfalls sinusförmige Rippen 30, die gleich geformt sind wie die in Anlage 1).
Bei solchen product-by-process Ansprüchen muss das Produkt selbst neu sein, nicht nur das Verfahren (T 150/86; RiLi C-III 4.12)

Die korrugierte Rippe der Anlage 6 wird durch ein ähnliches Verfahren, wie das des Anspruchs 1 hergestellt, mit dem Unterscheid, dass nicht in Flussmittel und Wasser eingetaucht wird, sondern dass mit Flussmittel und Wasser besprüht wird (siehe Angriff auf Anspruch 1 wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit unten).

„Eintunken“ oder „Besprühen“ ist gemäß Anlage 2, Seite 2, Zeilen 13-14 gleichwertig in Bezug auf das Aufbringen von Wasser und Flussmittel.

Somit ist davon auszugehen, dass sich die korrugierte Rippe gemäß Anlage 6 nicht von der gemäß Anspruch 3 unterscheidet.

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 3 durch Anlage 6 vorweg genommen und nicht neu.

Anspruch 4

Anlage 6 offenbart einen Aluminium-Wärmeaustauscher (Zeil 26), umfassend: zwei Behälter („zwei Sammelrohre“, Zeile 5, „Rohre“ können etwas aufnehmen und sind somit Behälter), Rohre, die sich zwischen den Behältern erstrecken („parallele Rohre, die die Sammelrohre verbinden“, Zeile 5-6), für den Durchgang eines ersten Fluids (diese Formulierung ist zu lesen als „geeignet für den Durchgang…“; jedes Rohr ist für den Durchgang eines Fluids geeignet), korrugierte Rippen zwischen den Rohren („sinusförmige Rippen zwischen den Rohren, Zeile 6-7; korrugiert = sinusförmig, siehe oben, Anspruch 3), die Kanäle für den Durchgang eines zweiten Fluids bilden („Wärmeaustausch mit Rohr/Rippendesign“, Zeile 5; dies sind die Wärmeaustauscher wie auch in Anlage 1 beschrieben (Absatz 2); somit offenbart diese Stelle implizit auch, dass Kanäle für den Durchgang eines zweiten Fluids, z.B. Luft, gebildet sind), wobei die Rohre, die Rippen und die Behälter durch Löten mit einer Lötlegierung und einem Flussmittel verbunden wurden („die Sammelrohre und die Rohre werden mit einer Lötlegierung beschichtet“, Zeilen 16-17; „die sinusförmige Platte sowie die beschichteten Rohre und Sammelrohre werden mit … Flussmittel besprüht“, Zeilen 19-20; „nachdem die … Platte in Rippen geschnitten wurde, werden die … Bauteile… zum Löten in einen Ofen gegeben“, Zeilen 21-23).

Somit offenbart Anlage 6 alle Merkmale des Anspruchs 4 und nimmt diesen neuheitsschädlich vorweg.

Anspruch 4+7

Anlage 6 offenbart alle Merkmale des Anspruchs 4 (siehe oben).

Die Formulierung „…zur Verwendung mit…“ ist zu lesen als „geeignet zur Verwendung mit…“ (siehe auch RiLi C-III, 4.13).

Anlage 6 enthält keinen Hinweis, dass der darin beschriebene Wärmeaustauscher nicht zur Verwendung mit Öl als erstem und Luft als zweitem Fluid geeignet sei.

Somit ist der Wärmeaustauscher der Anlage 6 auch für diese Verwendung geeignet.

Somit nimmt Anlage 6 den Gegenstand des Anspruchs 4 neuheitsschädlich vorweg.

Mangelnde Neuheit gegenüber Anlage 5 (Art. 54(3) EPÜ)

Anspruch 4

Anlage 5 offenbart einen Aluminium-Wärmetauscher („Die Rippen sind … aus Aluminium … dasselbe gilt für die übrigen Bauteile der Wärmetauscheranordnung“, Absatz 8) umfassend zwei Behälter („Ein- und Auslassrohre 21,22“, Absatz 6; diese Rohre gehören zum Kühler 20, der gemäß Absatz 1 ebenfalls ein Wärmeaustauscher ist), Rohre, die sich zwischen den Behältern erstrecken („parallele Rohre 23 dazwischen“, Absatz 6), für den Durchgang eines ersten Fluids („durch die Rohre fließendes Wasser“, Absatz 6), korrugierte Rippen zwischen den Rohren („Rippen zwischen den Rohren“, Absatz 2; „sinusförmige Rippen 30“, Absatz 7; sinusförmig = korrugiert, siehe Angriff auf Anspruch 3 oben), die Kanäle für den Durchgang eines zweiten Fluids bilden („zwischen den Rohren strömende Luft über die Rippen“, Absatz 6), wobei die Rohre, die Rippen und die Behälter durch Löten mit einer Lötlegierung und einem Flussmittel verbunden wurden („Die Rippen sind an den Rohren durch Löten befestigt. Die Lötlegierung wird auf die Rohre und Sammelrohre aufgetragen, bevor die …anordnung zusammengesetzt wird. Anschließend wird ein Flussmittel … auf die zusammengesetzte …anordnung aufgetragen, die dann zum Löten … gegeben wird“, Absatz 8).

Somit offenbart Anlage 5 sämtliche Merkmale des Anspruchs 4 und nimmt diesen neuheitsschädlich vorweg.

Einwendungen gemäß Art. 100a – Art. 56 EPÜ

Mangelnde erfinderische Tätigkeit unter Verwendung von Anlage 6 & Anlage 2

Anspruch 1

Anlage 6 ist der nächstliegende Stand der Technik für Anspruch 1, da sie sich auf das gleiche Problem, die Verhinderung der Bildung eines Oxidfilms auf der

Oberfläche der Metallbauteile bezieht (Zeile 14) und zudem ein Verfahren zur Herstellung einer Rippe beschreibt (Zeilen 17-21), in einer Atmosphäre, die Spuren von Luft oder Sauerstoff enthält (Zeilen 11-12).
Anlage 6 offenbart ein Verfahren zur Herstellung einer Rippe (Zeilen 17-21; „Rippen“, Zeile 21), das folgende Schritte umfasst:
Durchführen einer Platte durch ein Walzenpaar mit Vorsprüngen („plattenförmiges Material wird durch ein … Walzenpaar mit Zähnen geführt“, Zeilen 17-18; „Zähne“ stehen hervor und sind somit Vorsprünge), wodurch eine korrugierte Rippe geformt wird („…wodurch sich eine sinusförmige Platte ergibt“, Zeilen 18-19; sinusförmig = korrugiert, siehe Angriff auf Anspruch 3 oben), Trocknen der Platte und damit Fixierung des Flussmittels auf ihrer Oberfläche („mit…Flussmittel besprüht und z.B. mit Infrarotlampen getrocknet“, Zeilen 20-21), und Schneiden der Platte auf die gewünschte Länge, wodurch die Rippe gebildet wird („Nachdem die … Platte in Rippen geschnitten wurde…“Zeilen 21-22).

Statt des Eintauchens der korrugierten Platte in ein Bad, das Flussmittel und Wasser enthält, offenbart Anlage 6 das Besprühen mit Wasser und Flussmittel.

Dem Eintauchen in ein Bad ist kein besonderer Effekt im Patent zugeordnet (Anlage 1, Absatz 14).

Somit bestand die objektive technische Aufgabe ausgehend von Anlage 6 darin, einen alternativen Verfahrensschritt hinsichtlich des Aufbringens von Flussmittel und Wasser bereit zu stellen.

Anlage 2 offenbart „verschiedene Techniken“ zum Auftragen, „z.B. durch Eintunken oder Besprühen“ (Anlage 2, Zeilen 13-14). Unter „Eintunken“ wird gemäß Anlage 2 das Tauchen der Bestandteile „in ein Bad aus Wasser und Flussmittel“ verstanden (Anlage 2, Zeilen 15-16).

Somit offenbart Anlage 2 das Besprühen als gleichwertige Technik wie Eintauchen in ein Bad.

Da auch Anlage 2 das Problem der Bildung einer Oxidschicht nennt (Anlage 2, Zeilen 9-10) wäre Anlage 2 auch vom Fachmann berücksichtigt worden. Auch betrifft Anlage 2 das Löten ohne Vakuum, aber bei atmosphärischem Druck (Anlage 2, Seite 2, Zeilen 7-9) wie Anlage 1.
In dem Verfahren der Anlage 6 kann ohne Weiteres der Schritt des Besprühens durch den Schritt des Eintauchens gemäß Anlage 2 ersetzt werden.

Da Anlage 2 vom Fachmann berücksichtigt würde, würde der Fachmann zur Lösung der genannten Aufgabe diese Ersetzung vornehmen.

Anspruch 1 ist somit nicht erfinderisch hinsichtlich Anlage 6 und Anlage 2.

<u>Mangelnde erfinderische Tätigkeit unter Verwendung von Anlage 6, Anlage 2 und Anlage 3</u>

Anspruch 1+2

Anlage 6 ist der nächste Stand der Technik aus den gleichen Gründen wie für Anspruch 1 oben beschrieben.

Anlage 6 fehlt jedoch auch eine Offenbarung dafür, dass der Pitch der korrugierten Platte nach deren Formung verändert wird.

Dieses Merkmal hat gemäß Anlage 1 den Effekt, dass man dadurch eine Rippe mit einem bestimmten Pitch erhält, ohne das erste Walzenpaar verändern zu müssen (Anlage 1, Absatz 13).

Dieser Effekt zeigt keine synergistische Wirkung mit dem Merkmal des Eintauchens, wodurch beide getrennt voneinander betracht werden müssen (RiLi C-IV 11.5.2, 11.7).

Hinsichtlich des Merkmals „Eintauchen“ wurde bereits oben gezeigt, dass dies naheliegend aus Anlage 6 mit Anlage 2 ist.

Eine Veränderung des Walzenpaars wäre zeitaufwendig.

Die objektive technische Aufgabe ausgehend von Anlage 6 bestünde somit darin, einen zeitsparenden Verfahrensschritt zur Veränderung des Pitch bereitzustellen.

Anlage 3 offenbart ein Verfahren zur Herstellung einer Konvektionsplatte (Absatz 5), wobei eine Konvektionsplatte gemäß Anlage 3 Verwendung zum Wärmeaustausch findet (Absatz 3).

Somit würde der Fachmann Anlage 3 berücksichtigen.

Anlage 3 offenbart ferner ein Verfahren, mit welchem der Abstand zwischen zwei entsprechenden Abschnitten von benachbarten Korrugationen nach Bedarf gewählt werden kann und die Herstellung beschleunigt ist (Absatz 5).

Gemäß Anlage 1 ist ein Pitch der Abstand zwischen zwei benachbarten Korrugationen (Absatz 13).

Gemäß Anlage 3 „wird der Abstand … reduziert, indem die Platte durch die Vorrichtung 13 komprimiert wird“ („Anlage 3, Absatz 8).
Dieses Verfahren eignet sich gemäß Anlage 3 „für jede Art von Metallplatte“(Absatz 8).

Somit würde der Fachmann zur Lösung der obigen Aufgabe die Vorrichtung 13 aus Anlage 3 in das Verfahren von Anlage 6 integrieren und so zum Gegenstand des Anspruchs 1+2 gelangen.

Somit ist Anspruch 1+2 nicht erfinderisch hinsichtlich Anlage 6 mit Anlage 2 und 3.

<u>Mangelnde erfinderische Tätigkeit unter Verwendung von Anlage 6 & Anlage 4</u>

Anspruch 4+5

Anlage 6 ist nächstliegender Stand der Technik, weil Anlage 6 das gleiche Problem der Bildung einer Oxidschicht auf der Metalloberfläche betrifft, und zudem einen Wärmeaustauscher mit den meisten übereinstimmenden Merkmalen offenbart.

Anlage 6 offenbart alle Merkmale des Anspruchs 4 (siehe oben).

Anlage 6 fehlt jedoch eine Offenbarung für eine Vorbeschichtung mit einer Aluminium-Zink-Legierung.

Gemäß Anlage 1, Absatz 7 kann damit die Bildung von Löchern durch Korrosion, ausgelöst durch das Fluid vermieden werden, da diese Legierung korrosionsanfälliger ist als die Aluminiumlegierungen.

Die objektive Aufgabe ausgehend von Anlage 6 wäre somit gewesen, die Korrosionsresistenz der Rohre des Wärmeaustauschers zu verbessern.

Anlage 4 betrifft Aluminiumrohre für einen Wärmeaustauscher (Absatz 1) und nennt auch das Problem der Korrosion der Rohre (Absatz 2). Somit wäre Anlage 4 vom Fachmann betreffend die obige Aufgabe berücksichtigt worden.

Anlage 4 lehrt ferner, dass eine Opferschicht aus einer Aluminium-Zink-Legierung korrosionsanfälliger ist als die Aluminiumlegierung aus der das Rohr besteht (Absatz 6 und 5 der Anlage 4).

Anlage 1 lehrt, dass der Begriff „Aluminium“ auch „Aluminiumlegierungen“ umfasst (Absatz 2, Anlage 1).

Gemäß Anlage 4 kann diese Legierung „außen, innen oder auf beiden Seiten“ angebracht werden (Anlage 4, Absatz 6).

Durch Verwendung dieser Legierung „tritt die Korrosion nur an der Oberfläche auf, und die Entstehung von Löchern im Rohr wird dadurch verhindert“ (Anlage 4, Absatz 6).

Somit ist die Lösung der oben genannten Aufgabe durch die Anlage 4 nahe gelegt.

Es besteht auch keine Schwierigkeit, eine solche Legierung für die Rohre der Anlage 6 zu verwenden.

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 4+5 nicht erfinderisch hinsichtlich Anlage 6 und Anlage 4.

Anspruch 4+5+6 (Alternative „4g/m² Zink“)

Anlage 6 ist der nächster Stand der Technik aus dem gleichen Grund wie für Anspruch 4+5 oben angegeben.

Anlage 6 offenbart alle Merkmale des Anspruchs 4 (siehe oben).

Anlage 6 fehlt eine Offenbarung für eine Aluminium-Zink-Legierung die 4g/m² Zink bereitstellt.

Gemäß Anlage 1 wurden mit einer solchen Legierung die besten Ergebnisse hinsichtlich Korrosionsschutzes (Anlage 1, Absatz 7) erzielt.

Die objektive technische Aufgabe ausgehend von Anlage 6 wäre somit im Wesentlichen die gleiche, wie oben für Anspruch 4+5 beschrieben, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die besten Ergebnisse erreicht werden sollen.

Anlage 4 offenbart eine Lösung für die technische Aufgabe für Anspruch 4+5 (siehe oben).

Die besten Ergebnisse diesbezüglich werden gemäß Anlage 4 bei Bereitstellung von 40 g/m² einer Aluminium-Zink-Legierung erhalten, die 10 Gew.-% Zink enthält (Anlage 4, Absatz 6).

10 Gew.-% von 40 g sind 4 g.

Somit offenbart Anlage 4 als bestes Ergebnis eine solche Legierung, die 4 g/m² Zink bereitstellt.

Somit offenbart Anlage 4 auch eine Lösung für die hier beachtliche Aufgabe.

Aus den gleichen Gründen wie oben angegeben für Anspruch 4+5 würde der Fachmann vorliegend die Lehren der Anlage 6 und Anlage 4 kombinieren und zu dem Gegenstand des Anspruchs 4+5+6 (Alternative „4g/m²“ Zink) gelangen.
Somit ist auch der Gegenstand dieser Anspruchskombination nicht erfinderisch.

<u>Mangelnde erfinderische Tätigkeit unter Verwendung von Anlage 4 & Anlage 3</u>

Anspruch 8

Anlage 4 ist der nächstkommende Stand der Technik, weil sie ein Aluminiumrohr für einen Wärmetauscher mit einer manganhaltigen Aluminiumlegierung offenbart und das gleiche diesbezügliche Problem der Festigkeit des Rohrs und der geringeren Korrosions- und Oxidationsanfälligkeit betrifft (Anlage 4, Absatz 4; vgl. Anlage 1; Absatz 8).

Anlage 4 offenbart ein Rohr („Aluminiumrohr“, Absatz 1) für einen Wärmetauscher nach Anspruch 4 (diese Formulierung bedeutet lediglich, dass das Rohr für einen solchen Wärmetauscher geeignet sein muss; da Anlage 4 auch Lotlegierungen, Flussmittel und Löten offenbart, Absatz 5, ist nichts erkenntlich, was die Eignung in Frage stellen könnte), wobei das Rohr eine manganhaltige Aluminiumlegierung aufweist („das … Rohr besteht aus einer Aluminiumlegierung, die Mangan enthält“, Absatz 4).

Anlage 4 fehlt eine Offenbarung dafür, dass das Rohr eine ebene Oberfläche aufweist.

Gemäß Anlage 1 ist eine eben Oberfläche vorteilhaft, weil das die Befestigung der Rippe erleichtert und durch die große Kontaktfläche durch die ebene Oberfläche die Verbindung von Rippe und Rohr stabil und leicht zu erreichen ist (Anlage 1, Absatz 9).

Die objektive technische Aufgabe ausgehend von Anlage 4 bestand somit darin, das Rohr derart zu modifizieren, dass die Befestigung einer Rippe erleichtert wird.

Gemäß Anlage 3 ist die Verwendung von Kanälen mit ebener Oberfläche zur leichteren Verbindung … seit langem nicht nur bei Zentralheizkörpern, sondern auch bei anderen Arten von Wärmetauschern bekannt (Anlage 3, Absatz 3).
Gemäß diesem in Anlage 3 wiedergegebenen Fachwissen hat eine ebene Oberfläche den Vorteil, dass … eine große Kontaktfläche entsteht und dadurch die Verbindung der Teile erleichtert wird (Anlage 3, Absatz 3).

Somit können korrugierte Metallplatten mit beliebigen Arten von Leitungen und Kanälen leichter verbunden werden (Anlage 3, Absatz 3).

Die Lösung für die obige Aufgabe ist dem Fachmann auf Grund seines Fachwissens somit bekannt, zumindest jedoch in Anlage 3 offenbart.

Somit würde der Fachmann die Lehre über die ebene Oberfläche aus seinem Fachwissen, zumindest jedoch aus der Anlage 3 entnehmen und mit dem Rohr aus Anlage 4 kombinieren.

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 8 nicht erfinderisch hinsichtlich Anlage 4 und Anlage 3.

Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

Einspruch gegen ein europäisches Patent

I. Angegriffenes Patent

Patentnummer	EP2698132B1
Anmeldenummer	08000322.9
Tag des Hinweises auf Erteilung im Europäischen Patentblatt (Art. 97 (3), Art. 99 (1) EPÜ)	3.6.2010
Bezeichnung der Erfindung (Titel):	Gelöteter Wärmetausche

II. In der Patentschrift als Erster genannter **Patentinhaber**

Industrias Clarín, SA

Zeichen des Einsprechenden oder Vertreters (max. 15 Positionen)

III. Einsprechender

Name	Radiadores Zorilla, S.A.
Anschrift	C/Luis Mejía, 11 01844 Sevilla
Staat des Wohnsitzes oder Sitzes	Spanien
Staatsangehörigkeit	Spanien
Telefon/Fax	
Gemeinsamer Einspruch (Miteinsprechende siehe Zusatzblatt)	☐

IV. Bevollmächtigung

1. Vertreter
(Nur einen Vertreter oder den Namen des Zusammenschlusses angeben, an den zugestellt werden soll)

Dr. Inés de Ulloa

Geschäftsanschrift	C/Convento, 22 01545 Sevilla Spanien
Telefon/Fax	
Weitere zugelassene Vertreter (siehe Zusatzblatt/Vollmacht)	☐

Zeichen des Einsprechenden

EPA 2300.1 04.08

2. Angestellte(r) des Einsprechenden, die/der für dieses Einspruchsverfahren gemäß Art. 133 (3) EPÜ bevollmächtigt werden/wird

Vollmacht(en) zu 1./2.

nicht erforderlich ☒

registriert unter Nr. ☐

beigefügt ☐

V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent

- im gesamten Umfang ☒
- im Umfang der Ansprüche Nr.

VI. Einspruchsgründe:

Der Einspruch wird darauf gestützt, dass

a) der Gegenstand des europäischen Patents nicht patentfähig ist (Art. 100 (a) EPÜ), weil er

- nicht neu ist (Art. 52 (1); Art. 54 EPÜ) ☒
- nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 52 (1); Art. 56 EPÜ) ☒
- aus sonstigen Gründen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist, nämlich wegen ☐ Art.

b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann (Art. 100 (b) EPÜ; vgl. Art. 83 EPÜ). ☐

c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung/der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 100 (c) EPÜ, vgl. Art. 123 (2) EPÜ). ☒

VII. Tatsachenvorbringen (Regel 76 (2) (c) EPÜ) erfolgt auf gesondertem Schriftstück (Anlage 1) ☒

VIII. Sonstige Anträge:

Hilfsweise wird eine mündliche Verhandlung nach Art. 116 EPÜ beantragt.

Zeichen des Einsprechenden

IX. Beweismittel

Beweismittel sind beigefügt ☐

werden nachgereicht ☐

A. Veröffentlichungen:

1

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

2

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

3

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

4

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

5

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

6

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

Fortsetzung auf Zusatzblatt ☐

B. Sonstige Beweismittel

Weitere Angaben auf Zusatzblatt ☐

Zeichen des Einsprechenden

X. Zahlung der Einspruchsgebühr erfolgt

- wie auf beigefügtem Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) angegeben ☒
- über die Online-Dienste des EPA ☐

XI. Liste der Unterlagen

Anlage Nr.:

0 Einspruchsformblatt ☒

1 Tatsachenvorbringen (s. VII.) ☒

2 Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.)

a Veröffentlichungen ☐

b sonstigen Unterlagen ☐

3 Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.) ☐

4 Gebührenzahlungsvordruck (s. X.) ☐

5 Zusatzblatt (Zusatzblätter) ☐ Blattzahl

6 Sonstige Unterlagen ☐

Bitte einzeln anführen:

XII. Unterschrift des Einsprechenden oder Vertreters

Ort: Sevilla

Datum: 3.3.2011

Unterschrift(en)

Name des (der) Unterzeichneten (in Druckschrift): Ines de Ulloa

Bei juristischen Personen die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft angeben.

Zeichen des Einsprechenden

EXAMINATION COMMITTEE II

Candidate No.

Paper C 2011 - Marking Sheet

Category	Maximum possible	Marks awarded	
		Marker	Marker
Use of information	39	35	36
Argumentation	54	47	45
Legal aspects	7	6	7
Total	**100**	**88**	**88**

Examination Committee II agrees on 88 marks and recommends the following grade to the Examination Board:

- [x] PASS (50-100)
- [ ] COMPENSABLE FAIL (45-49)
- [ ] FAIL (0-44)

29 June 2011

Chairman of Examination Committee II